

gerichtsbezirken, so auch z. B. im Landgerichtsbezirk Plauen, und da stellt sich denn heraus, daß in der Lausitz die meiste Zeit verfahren oder auf der Eisenbahn, resp. auf den Knotenpunkten zugebracht werden muß. Es ist ja nun ganz richtig, daß, wenn Einer von Mautentkranz nach Plauen gerade so weit hat und gerade so lange fahren muß, wie von Zittau nach Bauzen, daß das dagegen zu sprechen scheint. Der Mautentkranzer, das ist keine Frage, hat ebenso viel Anspruch, sein Recht billig zu bekommen, wie der Zittauer; aber es fahren seltener Mautentkranzer an die Landgerichtsstelle, als Zittauer dorthin verwiesen werden bei 20,000 Einwohnern und bei ihrer reichen Umgegend.

Was die juristische Verwaltungsdisciplin in kleinen Bezirken betrifft, welche der Herr Abg. Krbach dem Votum einer Abtrennung des Bezirks Zittau vom Bezirk Bauzen entgegenhielt, so kann ich ihm auf dieses Gebiet nicht folgen, ich bin dazu nicht Jurist genug. Aber ich möchte dagegen zu bedenken geben, daß die Justizpflege meines Wissens bei kleinen Bezirken leichter und billiger ist, als bei großen, und daß dieses Moment ganz gewiß zumeist in die Waagschale fällt.

Der Herr Staatsminister hat in seiner Rede Nichts gegen die Möglichkeit einer sorgfältigen Erwägung der Petitionen kund gegeben, er hat sogar versichert, daß das Material, welches man sammeln wird, der sorgfältigsten Prüfung unterzogen werden soll, und, wie gesagt, die Deputation empfiehlt der hohen Kammer in diesem Sinne den Beitritt zu ihrem Votum.

Vizepräsident Streit: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde die erste Frage richten auf den Blatt 4 des Berichts zu lesenden Antrag der Deputation; eine zweite Frage aber auf den mündlich vom Herrn Referenten im Namen der Deputation gestellten Antrag, die Petitionen aus der Stadt Löbau und Umgegend der königl. Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu übergeben. Ich frage daher die Kammer zunächst:

„Will dieselbe die Petition aus der Stadt Zittau und Umgegend der königl. Staatsregierung zur Erwägung übergeben?“

Gegen 17 Stimmen angenommen.

Zweitens frage ich die Kammer:

„Will dieselbe die Petition aus der Stadt Löbau und Umgegend der königl. Staatsregierung zur Kenntnissnahme übergeben?“

Einstimmig: Ja.

Damit wäre dieser Gegenstand erledigt.

(Präsident Haberkorn übernimmt den Vorsitz wieder.)

Präsident Haberkorn: Wir gehen zum dritten

Gegenstand der Tagesordnung über: Schlußberatung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Gemeinderaths zu Plauen bei Dresden, die Aufhebung des § 23 Abs. 2 der Revidirten Landgemeinde- und des § 30 der Revidirten Städteordnung betreffend.

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. b. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 37.)

Referent Ahnert: Meine Herren! Ich habe dem gedruckt in Ihren Händen befindlichen Bericht und denjenigen Gründen, aus denen Ihnen vorgeschlagen wird, die Petition des Gemeinderaths zu Plauen bei Dresden, die Aufhebung des § 23 Abs. 2 der Revidirten Landgemeinde- und des § 30 der Revidirten Städteordnung betreffend, der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, vorläufig etwas Weiteres nicht hinzuzufügen.

Abg. Müller (Freiberg): Meine hochverehrten Herren! Der Herr Referent der Petitionsdeputation hat in seinem Berichte ausführlich das Schicksal mitgetheilt, welches die Petition des Stadtgemeinderaths zu Meißen vor zwei Jahren erlitten hat. Ich befürchte, daß es auch der vorliegenden Petition im gleichen Sinne ergehen wird; ich befürchte und betone es. Ich befürchte es um so mehr, weil auch diesmal die hohe Staatsregierung sich im gleichen Sinne ablehnend ausgesprochen hat. Meine Herren! Die hohe Erste Kammer wird wahrscheinlich der hohen Staatsregierung beitreten, die Angelegenheit wird wieder begraben; aber nur begraben auf einen Zeitraum von zwei Jahren. Sie wird nach zwei Jahren wiederkehren und um so lebendiger, da die Ungleichheiten und, milde gesagt, Unbilligkeiten, die in § 23 der Landgemeindeordnung, resp. § 30 der Revidirten Städteordnung liegen, zu groß sind.

Der Herr Referent hat besonders den Mangel einer genauen Definition des Begriffes „festes Dienstekommen“ hervorgehoben. Ja, meine Herren, gerade dieser Mangel führt zu recht großen Ungleichheiten. Sie wissen, daß alle Behörden, alle Arbeitgeber angewiesen werden, vor Beginn der Einschätzung Nachweise über die Gehälter der Beamten und über die Löhne der Arbeiter zu geben. Bestehen nun die Gehälter in Tantiemen und die Löhne in wöchentlichem, nicht in festem Jahreslohn, so werden sie — es ist wenigstens so üblich — nicht als feste Gehälter betrachtet; sie werden nicht rabattirt. Gestatten Sie mir, zur Illustration ein Beispiel anzuführen! Ein Staatsbeamter war auf Tantieme gestellt, die alljährlich 5000 bis 5500 Mark betrug. Natürlich wurde diese Summe bei der Heranziehung zu den Communalanlagen nicht rabattirt. Im vorigen